



**Gemeinde Wolfschlugen  
Landkreis Esslingen**

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2016 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
  - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- 3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
  - b) Bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### § 4 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren werden gemäß der geltenden Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Wolfschlugen – Verwaltungsgebührenordnung - erhoben.

#### § 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- |    |                                                                                                                                                                                             |            |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1) | Bestattungsgebühren                                                                                                                                                                         |            |
|    | a) Reihengrab                                                                                                                                                                               | 2.000,00 € |
|    | b) Kindergrab                                                                                                                                                                               | 900,00 €   |
|    | c) Reihenrasengrab                                                                                                                                                                          | 2.000,00 € |
|    | d) Urnenreihengrab                                                                                                                                                                          | 1.200,00 € |
|    | e) Urnenreihenrasengrab                                                                                                                                                                     | 1.200,00 € |
|    | f) Urnenreihengrab Anonyme                                                                                                                                                                  | 1.200,00 € |
|    | g) Wahlgrab                                                                                                                                                                                 | 2.000,00 € |
|    | h) Urnenwahlgrab                                                                                                                                                                            | 1.200,00 € |
| 2) | Grabstellengebühren                                                                                                                                                                         |            |
|    | a) Reihengrab                                                                                                                                                                               | 1.300,00 € |
|    | b) Kindergrab                                                                                                                                                                               | 400,00 €   |
|    | c) Reihenrasengrab                                                                                                                                                                          | 1.300,00 € |
|    | d) Urnenreihengrab                                                                                                                                                                          | 550,00 €   |
|    | e) Urnenreihenrasengrab                                                                                                                                                                     | 550,00 €   |
|    | f) Urnenreihengrab Anonyme                                                                                                                                                                  | 550,00 €   |
|    | g) Wahlgrab                                                                                                                                                                                 | 3.600,00 € |
|    | h) Verlängerung Wahlgrab pro Jahr                                                                                                                                                           | 140,00 €   |
|    | i) Urnenwahlgrab                                                                                                                                                                            | 1.400,00 € |
|    | j) Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr                                                                                                                                                      | 80,00 €    |
| 3) | Benutzungsgebühren                                                                                                                                                                          |            |
|    | a) Benutzung der Aussegnungshalle                                                                                                                                                           | 300,00 €   |
|    | b) Gestellung pro Leichenträgern                                                                                                                                                            | 50,00 €    |
| 4) | Sonstige Leistungen                                                                                                                                                                         |            |
|    | Für sonstige Leistungen, wie für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand (Material und Löhne) berechnet. |            |

#### § 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 14.12.2004 außer Kraft.

Wolfschlugen, den 13.12.16



RUCKH  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. IV Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. IV der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.